

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2022/182

Ausschuss für Gesellschaft, Soziales, Kultur und Sport

am 08.09.2022 TOP:

Verwaltungsausschuss

am 22.09.2022 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 13.10.2022 TOP:

Antrag des SV Germania Grasdorf e. V. auf einen Investitionskostenzuschuss - Austausch des Heizkessels der Heizanlage im Vereinsheim -

Beschlussvorschlag:

Über die Gewährung eines Zuschusses an den SV Germania Grasdorf e. V. für den Austausch des Heizkessels im Vereinsheim in der Ohestraße wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2023 entschieden.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.06.2022 beantragt der SV Germania Grasdorf e. V. auf Grundlage der städtischen „Richtlinien der Stadt Laatzen über die Förderung von Investitionsmaßnahmen und erforderlichen Erneuerungsaufwendungen an vereinseigenen, angepachteten bzw. gemieteten Anlagen und Hochbauten“ einen Zuschuss für den Austausch des Heizkessels der Heizungsanlage im Vereinsheim an der Ohestraße. Zudem hat der Verein die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt.

Nach den Richtlinien der Stadt Laatzen darf mit der zu fördernden Maßnahme nicht vor Bewilligung begonnen werden. In Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden.

Der Austausch des Heizkessels erscheint vor dem Hintergrund von Lieferengpässen und teils erheblichen Kostensteigerungen sinnvoller und kalkulierbarer, je zeitnaher die Leistung beauftragt wird. Zudem erscheint ein Austausch vor der Heizperiode u. a. auch auf Grund der aktuellen Versorgungssituation als zweckmäßig.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde daher mit Schreiben vom 23.06.2022 genehmigt, versehen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass damit keine Entscheidung

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:	40	FBL 5	20		

über den Investitionskostenzuschussantrag verbunden ist.

Nach der städtischen Richtlinie ist ein Förderantrag bis zum 30.06. eines Jahres zu stellen, wenn der Zuschuss im kommenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden soll. Ferner ist eine Förderung von bis zu 25% der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen möglich.

Die zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen sind mit 11.981,75 € geplant. In so fern käme eine Förderung gemäß den Richtlinien in Höhe von 2.995,44 € in Betracht.

Vor dem Hintergrund der defizitären Haushaltslage und den damit verbundenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt und die mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden ist.

Im Auftrag

Stefan Zeilinger

Anlage: